

- 6.3 Die erforderlichen Festsetzungen werden im Flurbereinigungsplan getroffen (§ 42 Absatz 2 und § 58 Absatz 4 FlurbG). Die Unterhaltungspflichtigen erhalten zur Übergabe einen mit ihnen abgestimmten Pflegeplan, in dem die Unterhaltung und Pflege der neu geschaffenen Anlagen geregelt ist.
- 6.4 Die untere Flurbereinigungsbehörde überprüft nach Ablauf von fünf Jahren ab Übergabe an die Unterhaltungspflichtigen den Zustand der landschaftspflegerischen Anlagen. Auf diese Überprüfung wird im Pflegeplan und bei der öffentlichkeitswirksamen Übergabe an die Gemeinde hingewiesen. Ist zum Zeitpunkt der Überprüfung bereits die Schlussfeststellung ergangen, wird das Ergebnis der Überprüfung der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt.

7 **Einstellung des Flurneuordnungsverfahrens**

Wird das Flurneuordnungsverfahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses eingestellt, so ist der Planfeststellungsbeschluss beziehungsweise die Plangenehmigung, wenn mit der Umsetzung noch nicht begonnen wurde, in der Anordnung nach § 9 FlurbG aufzuheben. Nach Be-

ginn der Umsetzung des Planes ist dessen Aufhebung oder Änderung im Zuge der Herstellung eines geordneten Zustands nach § 9 Absatz 2 FlurbG vorzunehmen. Die Einstellungsanordnung ist ebenfalls den in § 41 Absatz 6 FlurbG genannten Stellen (siehe Nummer 4.4.8) zuzustellen. Das gilt sinngemäß auch, wenn ein Verfahren nach den §§ 1, 86 und 87 FlurbG sowie nach § 103j FlurbG als beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren oder nach §§ 103a bis i FlurbG als freiwilliger Landtausch fortgeführt wird, oder wenn das Flurbereinigungsgebiet nach § 8 Absatz 1 oder Absatz 2 FlurbG durch den Ausschluss von Gebietsteilen geändert wird. Im Falle des Ausschlusses ist die ausschließende Behörde auch für die Aufhebung zuständig.

7 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2026 in Kraft und am 31. Juli 2033 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die VwV Planfeststellung Flurneuordnung vom 31. Januar 2018 (GABl. S. 117) außer Kraft.

GABl. S. 312

MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN

Bekanntmachung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über eine Genehmigung nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz

Vom 17. Juli 2026 – Az.: MLW-15-28-249/6 –

Die Genehmigung der von der Stadt Ulm am 17. April 2026 für eine Dauer von vier Jahren beantragten Befreiung von Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen für die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen (LV-Vorschrift – VwVLV) gilt nach § 3 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung vom 17. Juli 2026 für die beantragte Dauer von vier Jahren als erteilt.

GABl. S. 323

Bekanntmachung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über eine Genehmigung nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz

Vom 5. August 2026 – Az.: MLW22-26-194/851/13 –

Die vom Landkreistag Baden-Württemberg am 30. April 2026 – unter Berücksichtigung des Änderungsantrags vom 3. August 2026 – für die Dauer von 4 Jahren beantragte Befreiung von § 54 Absatz 2 Nummer 1 LBO (Befreiung von der Mitteilung des ermittelten Zeitpunkts der Entscheidung mit Datumsangabe) wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung vom 5. August 2026 für die beantragte Dauer von 4 Jahren genehmigt.

Ausweislich des Antrags gilt die gegenständliche Genehmigung für die untere Baurechtsbehörden (Landratsämter) folgender Landkreise:

- Alb-Donau-Kreis
- Landkreis Biberach
- Landkreis Böblingen
- Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
- Landkreis Calw
- Landkreis Esslingen
- Landkreis Freudenstadt
- Landkreis Göppingen
- Landkreis Heidenheim

- Landkreis Heilbronn
- Hohenlohekreis
- Landkreis Karlsruhe
- Landkreis Konstanz
- Landkreis Lörrach
- Landkreis Ludwigsburg
- Main-Tauber-Kreis
- Neckar-Odenwald-Kreis
- Ostalbkreis
- Landkreis Rastatt
- Rems-Murr-Kreis
- Landkreis Reutlingen
- Rhein-Neckar-Kreis,
- Landkreis Schwäbisch-Hall
- Schwarzwald-Baar-Kreis
- Landkreis Sigmaringen
- Landkreis Tuttlingen
- Landkreis Tübingen
- Zollernalbkreis

GABl. S. 323

**Bekanntmachung des Ministeriums
für Landesentwicklung und Wohnen über
eine Genehmigung nach dem Kommunalen
Regelungsbefreiungsgesetz**

Vom 27. Juli 2026 – Az.: MLW22-26-194/851/50, 61 –

Die von der Stadt Baden-Baden am 8. April 2026 auf Grundlage des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes beantragte Befreiung von § 62 Absatz 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg gilt mit Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 3 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung vom 9. Juli 2026 für die Dauer von vier Jahren als erteilt.

Die Befreiung umfasst die Verlängerung der Geltungsdauer von Baugenehmigungen von drei auf fünf Jahre sowie die Verlängerung der zulässigen Unterbrechungsdauer genehmigter Baumaßnahmen von einem auf bis zu drei Jahre.

Ausweislich des Antrags gilt die gegenständliche Genehmigung für die untere Baurechtsbehörde der Stadt Baden-Baden.

GABl. S. 324

**Bekanntmachung des Ministeriums
für Landesentwicklung und Wohnen über
eine Genehmigung nach dem Kommunalen
Regelungsbefreiungsgesetz**

Vom 24. Juli 2026 – Az.: MLW-22-26-194/851/58 –

Die von der Universitätsstadt Tübingen am 06.07.2026 für die Dauer von 4 Jahren beantragte Befreiung von dem Wort »zusätzlichem« in § 37 Absatz 3 Satz 2 LBO wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung vom 24.07.2026 für die beantragte Dauer von 4 Jahren genehmigt.

GABl. S. 324